



Förderprogramm »Altbausanierung Mainz Plus«

1. Ziel und Zweck der Förderung
 - 1.1 Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz unterstützt mit dem Förderprogramm »Altbausanierung Mainz Plus« die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen bei Bestandsgebäuden.
 - 1.2 Zentrales Ziel der Förderung ist es, den Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß bei bestehenden Wohngebäuden zu verringern und damit zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele beizutragen. Mit der Förderung sollen auch Investitions- und Heizkosten reduziert werden und diese für die Nutzer kalkulierbarer machen.
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten) mit maximal 6 Wohneinheiten, für die **vor dem 01.01.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde und sich im Stadtgebiet Mainz oder den AKK-Gemeinden befinden.
 - 2.2 Förderfähig sind Maßnahmen, die dazu führen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhaus 115, 100, 85, 70 oder 55 zu erreichen.
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 3.1. Der Antragsteller ist eine natürliche Person und Eigentümer des Sanierungsobjektes. Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.).
 - 3.2. Es handelt sich um Maßnahmen, die den Voraussetzungen des KfW-Förderprogramms »Energieeffizient Sanieren« Programmnummer 430 entsprechen.
 - 3.3. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrachte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebräuchter erworbenen Anlagenteilen (ausgenommen Pufferspeicher)
 - 3.4. Der Antragsteller stellt der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Betriebsdaten (z. B. Energieverbrauch, Brennstoffverbrauch) zur Verfügung. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogramms sowie der erzielten Effekte.
4. Höhe des Förderbetrages und Kumulierbarkeit
 - 4.1. Die Förderhöhe für Sanierungsmaßnahmen staffelt sich nach dem geplanten energetischen Niveau und der Gebäudegröße (Anzahl Wohneinheiten). Die konkrete Förderhöhe kann der Tabelle in Anhang 1 entnommen werden.
 - 4.2. Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist eine Bestätigung über die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch einen Energieberater gemäß Richtlinien des KfW-Programms 430.
 - 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist mit anderen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel die förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.
 - 4.4. Die Förderung wird pro Sanierungsobjekt (Gebäude) gewährt. Eine erneute Inanspruchnahme dieses Förderprogramms für bereits geförderte Sanierungsobjekte ist nach Ablauf von 10 Jahren möglich.
5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der



Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitigem Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen.

6. Förderverfahren

6.1. Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn schriftlich bei der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter www.mainzer-stiftung.de zum Download zur Verfügung.

6.2. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzung sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Angebote und Planungsunterlagen

Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich:

- Liste der Wohnungseigentümer mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Miteigentumsanteil
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

6.3. Die vollständig ausgefüllten Anträge werden nach Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

6.4. Nach abschließender Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Förderbewilligung.

7. Antrags- und Bewilligungsstelle

Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz

Rheinallee 41

55118 Mainz

Tel: 0 61 31 / 12 6033

Fax: 0 61 31 / 12 6045

Internet: www.mainzer-stiftung.de

8. Auszahlungsmodalitäten

8.1. Der Fördermittelabruf muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Antrags erfolgen.

8.2. Durch Einreichung des Auszahlungsantrages wird der Förderbetrag nach Ziffer 4 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter www.mainzer-stiftung.de zum Download zur Verfügung.

8.3. Die fachgerechte Durchführung und Förderfähigkeit der Sanierungsmaßnahme ist durch den Energieberater zu bestätigen. Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Effizienzhausnachweis (inkl. U-Wert-Berechnung/Nachweis der jeweiligen Bauteile)
- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes VDZ-Formular (Verfahren B) als Nachweis für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs inkl. Berechnung.
- Kostennachweise / Rechnungen

Stand: 01.01.2018

Anhang 1: Staffelung der Förderbeträge

Maßnahme	Investitionskosten-zuschuss	Maximaler Förderbetrag (in €) nach Anzahl der Wohneinheiten					
		1	2	3	4	5	6
KfW-Eff-Haus Denkmal	10 %	2500	3000	3500	4000	4500	5000
KfW-Eff-Haus 115	10 %	2500	3000	3500	4000	4500	5000
KfW-Eff-Haus 100	12,5 %	3000	3750	4500	5250	6000	6750
KfW-Eff-Haus 85	15 %	4000	4750	5500	6250	7000	7750
KfW-Eff-Haus 70	20 %	5000	6000	7000	8000	9000	10000
KfW-Eff-Haus 55	20 %	6000	7000	8000	9000	10000	11000